

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in	Heike Löber / Marianne Krautmacher
	Telefon (0202)	563 49 28 / -24 40
	Fax (0202)	563 85 31
	E-Mail	heike.loeber@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.05.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0382/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.08.2018	Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz	Empfehlung/Anhörung
04.09.2018	Seniorenbeirat	Empfehlung/Anhörung
05.09.2018	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Empfehlung/Anhörung
19.09.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
24.09.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Örtliche Planung 01.10.2018 -30.09.2021 für die Stadt Wuppertal gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)		

Grund der Vorlage

Gemäß § 7 (1) Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) haben die Gebietskörperschaften alle zwei Jahre eine örtliche Planung vorzulegen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NW beschlossen, die jährlich zu überprüfen ist. Die hier vorgelegte örtliche Planung beinhaltet die 3. Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung zum Stichtag 31.12.2017.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die örtliche Planung 01.10.2018 – 30.09.2021 gem. § 7 (1) und (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein – Westfalen (APG NRW).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung und Weiterentwicklung der Angebote in den Infrastrukturbereichen
 - a) Wohnen im Alter
 - b) Begegnungsangebote für Seniorinnen und Senioren
 - c) Angebote zur Unterstützung im Alltag
 - d) Information und Beratung
 - e) Zielgruppenspezifische Angebote
in Kooperation mit relevanten Akteuren zu entwickeln.
3. Unter der Zielsetzung
 - a) der Stärkung der häuslichen Versorgung und Entlastung pflegender Angehöriger,
 - b) der Schaffung zusätzlicher Platzreserven zum Auffangen von Nachfragespitzen,

- c) der Schaffung von Möglichkeiten für stationäre Pflegeeinrichtungen, neue Kurzzeitpflegeplätze in Anwendung der Erlassregelung des Landes NRW umzusetzen,
sollte bis 2021 keine quantitative Begrenzung bei der Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze erfolgen.
- 4. Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen Tagespflegeplätzen.
- 5. Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift
Dr. Stefan Kühn

Begründung

§ 7 Alten- und Pflegegesetz NW (APG NRW) fordert von den kommunalen Gebietskörperschaften – beginnend mit dem Stichtag 31.12.2015 – alle zwei Jahre die Vorlage einer örtlichen Planung, in der alle Angebote zur Unterstützung älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörige erfasst werden sowie zu prüfen ist, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen ggf. zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Der vorliegende Bericht beinhaltet die vorgeschriebene örtliche Planung zum Stichtag 31.12.2017.

Bestandteil der örtlichen Planung ist die 3. Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NRW, deren Einführung der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2015 beschlossen hat.

Die örtliche Planung zum Stichtag 31.12.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass in den einzelnen Infrastrukturbereichen folgende Maßnahmen erforderlich sind:

- 1. Wohnen im Alter**
 - 1.a. Es ist erforderlich für Wuppertal aussagekräftige Daten zur derzeitigen Wohnsituation Älterer und zum Bestand an barrierefreien Wohnungen (incl. freifinanzierter Wohnungen) zu erarbeiten.
 - 1.b. Auf dieser Grundlage ist eine quantitative und qualitative Bedarfsfeststellung an Neubau von barrierefreiem Wohnen, Umbaubedarfen im Bestand und (zumindest seniorenfreundlicher) Wohnungsanpassung erforderlich.
 - 1.c. Bei Neu- und Umbauten für Ältere sollten u.a. die gewandelten Wohnwünsche im Hinblick auf gemeinschaftliches Wohnen, Mehrgenerationenwohnen, technikunterstütztes Wohnen mehr Berücksichtigung finden.
- 2. Begegnungsangebote für Seniorinnen und Senioren**
 - 2.a. Bei einer Neuaufnahme in die kommunale Förderung für Seniorentreffs (Richtlinien für Altentagesstättenförderung) sollte möglichst eine Verbesserung der dezentralen Versorgungsstruktur mit Begegnungsangeboten erzeugt werden (Standort als wichtiges Kriterium zur Verbesserung der Versorgung in den Quartieren mit Mangel an fußläufig erreichbarem Angebot).

- 2.b. Im trägerübergreifenden Arbeitskreis Seniorennetz sollte eine Fachdiskussion über qualitative Weiterentwicklungsbedarfe und deren Umsetzungsmöglichkeiten initiiert werden.

3. Angebote zur Unterstützung im Alltag

- 3.a. Der weitere Ausbau qualitätsgesicherter und niedrighschwelliger Hilfsangebote zur Unterstützung und Entlastung im Alltag sollte gefördert werden, z.B. im Rahmen der altengerechten Quartiersentwicklung.
- 3.b. Zur Verbesserung der Unterstützung pflegender Angehöriger sollten Maßnahmen in folgenden Bereichen geprüft werden:
- Öffentlichkeitsarbeit für Beratungsmöglichkeiten in Ergänzung zu örtlichen Beratungsstellen (z.B. bundesweites Pflgetelefon, Internet-Selbsthilfeportal von/für pflegende/n Angehörige);
 - Initiierung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige durch die Selbsthilfekontaktstelle;
 - Ausweitung bzw. Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Tagespflegeeinrichtungen;
 - Bedarfserhebung in Bezug auf Nachtpflege-Angebote.

4. Information und Beratung

I.S. der Zielsetzung des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) sollte geprüft werden, ob und welche Möglichkeiten der verbesserten Kooperation und Verzahnung der Beratungsangebote zum Thema Pflege und flankierender Bereiche in Wuppertal bestehen.

5. Zielgruppenspezifische Angebote

- 5.a. Der weitere Ausbau von Angeboten für Menschen mit Demenz sollte gefördert werden, z.B. Betreuungsangebote zur Unterstützung der häuslichen Versorgung, Gesprächs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige (s.3.).
- 5.b. Der Informationstransfer in Pflege angrenzende Versorgungsstrukturen zu Unterstützungs- und Entlastungsangeboten insbes. für Angehörige von Menschen mit Demenz sollte optimiert werden.
- 5.c. Die fachliche Diskussion zum Thema „Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Krankenhaus“ sollte trägerübergreifend fortgeführt werden.
- 5.d. Der Bedarf an differenzierten ambulanten und teilstationären Wohn- und Pflegeangeboten für jüngere Pflegebedürftige sollte in Kooperation mit Betroffenenvereinigungen und Fachgremien erhoben werden.
- 5.e. Die Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Eltern/ Angehörige von jüngeren Pflegebedürftigen sollten bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Überprüfung des verbindlichen Bedarfsplans Pflege zum Stichtag 31.12.2017 kommt für die zu steuernden Infrastrukturbereiche Tagespflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Dauerpflege zu folgenden Ergebnissen:

6. Tagespflege

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2021 ergibt ein Überangebot an Tagespflegeplätzen. Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen Tagespflegeplätzen.

Begründung:

- Der voraussichtliche Bestand 2021 übersteigt die Prognosen des zukünftigen Bedarfs.
- Im Zeitraum 01.01.-31.12.2017 standen täglich 27 Plätze leer, d.h. das derzeit vorhandene Platzvolumen übersteigt bereits die tatsächliche Nachfrage.

→ Eine Einrichtung mit abgestimmter Planung soll 2018 in Betrieb gehen. Damit werden über den derzeit nicht voll ausgelasteten Bestand weitere zusätzliche teilstationäre Versorgungsmöglichkeiten geschaffen.

→ Die Inanspruchnahme der Tagespflege ist seit Inkrafttreten der Leistungsverbesserungen des PSG II Anfang 2017 stark angestiegen. Inwieweit sich dies in 2018 fortsetzt ist noch unklar. Es besteht aber ausreichende Kapazität für eine weitere Steigerung der Nachfrage in Größenordnung von 52 Plätzen (Differenz zwischen rein rechnerisch täglich genutzten Tagespflegeplätzen in 2017 und 2018 bereitstehenden Plätzen).

→ Vorbereitend für die –auch qualitative- Bedarfsüberprüfung im Jahr 2019 sollte allerdings eine detaillierte Erhebung zur wohnortnahen Versorgung der Tagespflegegäste erfolgen.

→ Der Bedarf ist 2021 gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

7. Kurzzeitpflege (explizit)

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2021 ergibt ein Überangebot an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen.

Unter der Zielsetzung

a) der Stärkung der häuslichen Versorgung und Entlastung pflegender Angehöriger,

b) der Schaffung zusätzlicher Platzreserven zum Auffangen von Nachfragespitzen,

c) der Schaffung von Möglichkeiten für stationäre Pflegeeinrichtungen, neue

Kurzzeitpflegeplätze in Anwendung der Erlassregelung des Landes NRW

Umzusetzen,

sollte bis 2021 keine quantitative Begrenzung bei der Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze erfolgen.

Begründung:

→ Der voraussichtliche Bestand an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen 2021 übersteigt die Prognosen des zukünftigen Bedarfs. Nur rd. 1/3 der geleisteten Kurzzeitpflegetage wurden (mit seit 2015 wieder zunehmender Tendenz) im Zeitraum 01.01.-31.12.2017 auf expliziten Plätzen erbracht.

→ Es standen täglich 10 Plätze frei, d.h. das derzeit vorhandene Platzvolumen übersteigt bereits die tatsächliche Nachfrage.

→ Der Bedarf ist 2021 gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

→ Dennoch soll die Möglichkeit für die Errichtung neuer expliziter Kurzzeitpflegeplätze offen gehalten werden: a) zur Stärkung der häuslichen Versorgung und Entlastung pflegender Angehöriger; b) zur Schaffung von Platzreserven, um die – das vorhandene Platzkontingent überschreitenden – saisonalen Nachfragespitzen aufzufangen und c) zur Schaffung von Möglichkeiten für stationäre Pflegeeinrichtungen, neue Kurzzeitpflegeplätze in Anwendung der Erlassregelung des Landes NRW umzusetzen und somit das vorstationäre Pflegeangebot zu erweitern.

8. Stationäre Dauerpflege

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und der Trend - Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2021 ergibt ein Überangebot an stationären Dauerpflegeplätzen. Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Begründung:

→ Der voraussichtliche Bestand an stationären Dauerpflegeplätzen 2021 übersteigt die Prognosen des zukünftigen Bedarfs.

→ Im Zeitraum 01.01.-31.12.2017 standen täglich 102 Plätze leer, d.h. das vorhandene Platzvolumen übersteigt die Nachfrage.

→ Das voraussichtliche Platzvolumen in 2021 kann den prognostizierten Bedarf in beiden Varianten abdecken. Sollten die derzeit noch laufenden Abstimmungsverfahren über neue

stationäre Plätze positiv abgeschlossen werden, könnte sich der stationäre Platzbestand weiter erhöhen (Anträge vor Inkrafttreten der verbindlichen Bedarfsplanung). Zusätzlich vergrößert sich das Angebot der alternativen Versorgung in Wohngemeinschaften weiter.
→ Der Bedarf ist 2021 gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Kosten

keine

Anlagen

Örtliche Planung 01.10.2018 – 30.09.2021 gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)